

Sonnabends, den 1. Julius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



27.

Handwritten signature: Herzog Johann Friedrich

Wochentlich Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen,
verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen,
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen
Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Laxe, nebst dem markt-tägigen Preis
der Welle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation
aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Demnach ad instantiam der Wittwen, ihres abgeschiedenen Ehemannes, des hiesigen Schmelz-Direkts
Wohnhaus, welches zwischen des Kaufmanns Fleck, und Brauer Bergs Häusern inne gelegen, wes-
gen der zwischen Partien erforderlichen Auseinandersetzung zu subhastiren veranlaßt, dann auch Termin
Licitations auf den 2ten Junii 26ten Julii, und 1ten Septembr. anberaubert; So wird solches hier-
durch jedermänniglich bekandt gemacht, und haben diejenigen, welche solches Haus zu erkaufen willens
sind, sich in Termino Licitations vor der hiesigen Regierung zu stellen, und der Reißbietende nach
Schritt

schrift der Ordnung die Addition zu gewärtigen. Das Haus ist nach Abzug der erforderlichen Reparationskosten, nebst einer dazu begebenen, zum Theil noch nicht ausgereichten Wiese, zu 893 Rthlr. 8 Gr. schätzet, und müssen davon jährlich 21 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. Onera entrichtet werden, wie die zu Alten Stettin, Anclam und Stargard affigirte Proclamata des mehrern besagen. Signatum Stettin den 26ten April 1752.

In der selbigen verstorbenen Frau Landrätthin Hübner's Hause am Krautmarkt, werden den 3ten Julii und folgenden Tagen, des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, überhandwien's Klein, gegen bare Bezahlung in Silber, öffentlich veräußert werden. Die Waaren bestehen in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisenzeug, Leinen, Betten, Gläser, Porcellain, Holländisch und Erdenzug, Bilder und Pappan, Sive und Küßens, Hausgeräth, wie auch eine ganz neue russische Jagd-Schützen und Filsen.

In dem hiesigen S. Johann's Kloster ist annoch sehr guter Haber vorräthig; Wer nun Haber zu lawfen willens, kan sich dielerhalb bey dem Kloster-Schreiber Herrn Ganschen walden.

Dem Publico dienet zur ergebenden Nachricht, daß der Buchhändler Studios, die Pflanzschere'sche Bücher Auction, aus gewissen Ursachen angezehlet, es soll aber solche ohnfürbar den 27. Julii a. c. als künftigen Mittwoch vor 8 Uhr sein; Es werden die Herren Liebhaber dienlich ermahnet, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, bey dem Wärdierer Herrn Kransen in der Straßengasse's Straße, sich beliebig auf seiner Stube einzufinden, da ihnen soll gerne gedienet werden. Es ist auch darbey ein wohlconditionirtes Spinett, auf kurz Odavo.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, in causa Creditorum, des Lieutenant Joachim Greif, brich von Worf zu Rosenfeld, nachdem der Werth dieses Guttes Koß'selbe secundum Judicata auf 14039 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und des Vorwerkes Reudenorf, auf 2438 Rthlr. 21 Gr. zu stehen als kommen, das Geschiedt derrer von Worf, und die Gesamthänder ad relucendum auf den 28ten Julii a. c. zum ersten den 26ten Julii a. c. zum andern, und den 2ten Septembris a. c. zum dritten und letztenmal sub poena praclusi citiet, zugleich auch vorgedachte Gütter subhastirt, um selbige, wenn die Lehnsfolger nicht Frankenda praestiren solten, in obigen Terminen dem Reißblatthenden zu abdicten, wie alles die zu Stettin, Laßes und Kästlin in locis publicis, mit der Laxe affigirte Proclamata mit mehrern besagen; Wor nach sich also die Lehnsfolger und Käufer zu achten. Signatum Stettin den 12ten May 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin ad instantiam des Lieutenant von Sibo, als Worm und des von Wuffo auf Gusto, die Gröfowische Wasser-Mühle, da derselben Veräußerung gerichtlich festgesetzt worden, subhastirt, und sind Termini Licitationis auf den 28ten Junii, 26ten Julii, und 1ten Septembris a. c. vor der Königl. Regierung angezehlet, wie die zu Stettin, Garz und Pillig affigirte Proclamata besagen, als woben auch die Laxe beständig, nach welcher die Mühle, nebst Gebäuden, an Haus, Schutte, Mählen-Feld, in jedem Felde zu 6 Scheffel Ansaat Land, eine Wiese, Kohl- und Baum-Garten, nach deren Nutzen, und nach Abzug der Onerum auf 954 Rthlr. gewärdiset. Die Herrschaftlichen Pächte aber, weil es berechtmet auf eine Vereiniung bey der Licitation ankommt, sind nicht abgegangen. Es haben sich also die Käufer auf der Königl. Regierung in gedachten Terminen, sonderlich in dem letzteren, den 1ten Septemb. a. c. zu stellen, und dergleichen, so die besten Conditiones offeriren wird, nach Befinden die Addition, so daß nachhero niemand weiter gehedret werde, zu gewärtigen. Signatum Stettin den 17ten May 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Sachen des Magistrats zu Greiffenberg, wider den von Ganschen zu Sellin, wegen eines eingeklagten Greiffenbergischen Kirchen-Capitals, dessen Gut Sellin in Hinter-Pommern, im Greiffenbergischen Creys belegen, nachdem es mit denen aniko zu demselben gehörigen zwen Bauerhöfen in Sellin, und einen Bauerhof in Ganschen Ribbernow, (exclusive eines von diesem Guthe bereits vor 6 Jahren veräußerten Ossäthen-Hofes, imgleichen des ad instantiam des Creys-Einnehmers Rollenbauers, besonders in Anschlag gebrachten, von dem Bauren Krohn zu Sellin, bewohnten Bauerhofes) pro statu praesenti de hinc ad eandem auf 3099 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. in Anschlag gebracht, wie die hieselbst, zu Anclam und Greiffenberg affigirte Proclamata, und deneisenben begehugte Extracte, von dem determinirten Werth des Guttes des mehrern besagen. Als nun solches zu subhastiren veranlaßet, auch dielerhalb Termini subhastationis auf den 1ten Junii, 2ten Julii und 1ten Julii a. c. anzubehmet; So wird solches hieburch jedermänniglich, die solches Gut mit Zubehör zu kaufen Belieben haben möchten, bekandt gemacht, und hat der Reißblatthende die Addition zu gewärtigen. Signatum Stettin den 22. Martii 1752.

Königl. Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzbischofflicher Rath und Churfürst u. c. Könen demjenigen, welche des Domänen-Rath Hainckh's außgedr. Gut Teutischen-Plassow, Stolpischen Creys, erkaufen wollen, hiemit zu wissen, wasche halt die

Wie auf die von der Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin ergangene Requisitiones, und darnachst von dem Advorato Fiscal Schweder, als von der Cammer ad Curiam bestellten Mandataro sub Exhib. den 18ten April. c. übergebene Vorstellung, wovon sub A. et B. eine copyliche Abschrift hieselbst angehängt wird, wegen des Guths Blassow anderweltige Subhastations-Patente, da die vorerwähnte Subhastation öffentlich worden, allergnädigst veranlaßet und zu expediren verordnet haben. Wir subhastiren und stellen demnach nunmehr nachmahlen d'gedacht's Guth Ertischen-Blassow, welches nach der aufgenommenen nach eberfalls in Advorso sub C. hieselbst liegenden Karte auf 8012 Rthlr. 4 Gr. zu stehen gekommen, davon aber 1000 oder vierhundert Thaler, so nach dem Ertrage juxta Taxam auf 243 Rthlr. 8 Gr. festgesetzt, folgend Polirich Christoph von Belowen Erben, welche 798 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. als ein Liquider quantum zu fordern gehabt, bereits abdicirt worden, zum öffentlichen Verkauf. Ertren und laden auch diejenigen, welche dieses Guth zu kaufen Verliehen haben, hienit auf den 17ten May, 17ten Junii und 21ten Julii, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angezeigten Terminis vor Unserm Hofgericht hieselbst erscheinen, und auf solches Guth gewöhnlicher massen bieten, oder gewärtigen, daß im letztern Termino dasselbe dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls dagegen niemand weiter schreiet werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermannes Wissenhaft desto besser werde, so soll solches nicht allein in Eßlin, sondern auch zu Stolpe und Salowe schriftlich affigiret, auch diesen Intelligenz-Gezeiten lafretet werden. Signatur Eßlin den 19ten April 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Dem dem Stadt Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam, seligen Meßer Josiam Streifmennis Kinder Vormünder, des Bürger und Brauers Michael Renwands ganze Stadt- und Hof Landes, mit der Käsel, Winter- und Sommer-Scat, welche nach Abzug der Oerum auf 1389 Rthlr. 4 Gr. estimiret worden, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 11ten Julii, 2ten August, und 1ten Septemb. a. c. angesetzt. Die etwaigen Käufer haben sich also in denen angezeigten Terminis vor Gerichte zu stellen, ihr Gebot ad Protocolum zu geben, und im letzten Terminis zu schwätzen, daß dem Meistbietenden sofort die Kauf- Landes cum pertinenciis zugeschlagen werden soll.

Dem dem Stadt Gerichte zu Stargard soll ad instantiam die Gluckbrüder Stoff'n Erben, der Witwe Briden, modo verheirathet Hefsen, auf der Wicke gelegenes Haus, in wo 9 Erben bestehend, und dahinter d' händlicher Garten und Scat, welches deductis deducendis auf 242 Rthlr. 6 Gr. estimiret, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 1ten und 25ten Julii, wie auch 15ten Augusti a. c. angesetzt. Die etwaigen Käufer haben sich also in denen angezeigten Terminis vor Gerichte zu stellen, ihr Gebot ad Protocolum zu geben, und zu schwätzen, daß im letzten Terminis dem Meistbietenden ad sofort zugeschlagen werden soll.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer Vice-Director Sprenger zu Stettin, verkauft eine auf dem Colbergischen Stadt-Felde, vor dem Lauburger-Thor, im Dünner-Felde, nahe an der Holz-Jügel gelegenes Stück Acker, von 1000 und dreiviertel Pommerische Morgen, an den Herrn Krieges-Rath Wähning zu Colberg; Welches hienit zu jedermanns Nachricht, der Ordnung gemäß, bekannt gemacht wird.

Als Herr George Bundelach, seine zu Greiffenhagen, von seligen Johann Georg Lashen Sen. Erben erkaufte Wohnhaus, Schenue und Hofe Landes, hiniwiederum an den Herrn Die St. Lieutenant Fr. Oberer von der Holz, für 1200 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft; So wird dies Verkauf denen Köstlich. Verordnungen gemäß hiurch öffentlich bekannt gemacht, und ist Terminis zur Veranschlagung auf den 27ten Julii p. l. i. r. r. r.

Zu Veris verkauft der Justitier Philipp Dangle, von des Herrn Hauptmann Crensborgs Compagnie, Hochfürstlich-Braunschweigischen Regiments, an den Bürger und Schasser Nikst. Christian Friedrich Pleklen daselbst, einen Morgen Hauptstück auf den hintersten Wöden, wovon die Kaufleute selbst, und Herr Elias K. Stadern belegen, so er mit seiner Frau, der Regina V. Karte pro dote erkaufen, um nach für 63 Rthlr. zu 10 Erben und Töchter Kauf; Er nimt zur rechtlichen Veranschlagung wird auf den 21ten Julii a. c. angesetzt. Welches hiurch bekannt gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster eine Wiese zu vermietthen, welche in der krummen Elb, hoch, nicht weit von der kleinen Regelly belegen; Es können also die Mieth: sich dierhalb bey dem Kloster-Schreiber Erkunden melden.

Da die Mieth: Jahre des zeitigen Conducoris des Regler: Hauses auf Michaelis a. zu Ende gehen, und also dasselbe anderweitig vermietthet werden muß, zu welchem Ende Termin Licitations auf den 20ten Junii,

Junii, 13ten und 27ten Jull angesetzt worden; Als wol solches hiermit öffentlich bekannt gemacht: die etwanigen Verabreder können sich demnach in besagtem Termin des Donnerstags um 4 Uhr melden, hieselben und gewärtigen, daß in ultimo Termin mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriret, geschlossen werden wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin verfahren worden.

Es ist am 27ten Junii Wends, zwischen 9 und 10 Uhr, in der Gegenwart von dem Vorkler Thor, oder in der Abwesenheit desselben, ein gerichtlicher Termin des H. von einem Wagen, verfahren worden; Wer nun hieselben gewünscht, wolle solches bey dem Thorwachrer am Thor Preussischen Thor, Wälden, abgeben, und einen Recompens verfertiget seyn.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind aus der Lauehagenischen Koppel, dem Straßburgischen Cämmerey-Verwalter, Herrn Sperrling, eine siebenjährige Fuchsbente, eine sawage fünfjährige Stute, welche einem Herrn Länlichen Stern, und vier wisse Hähne hat, imalshen ein schwarzbraun Dopsfüllen, überjährig, am linken Hinter-Fuß etwas weiß habend, darzu Einbrechens der Koppel hieselber Welse wegeritten worden. Es wird daher männlich erachtet, falls diese Pferde etwas betroffen worden solten, solche anzufahen, und dem Verwalter davon Nachricht zu geben, es sollen nicht nur alle Kosten und Futter Geld, sondern ein raisonabler Recompens dem der davon Bericht thun wird, bezahlt werden.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königliche Regierung zu Stettin sämtliche Creditores, und diejenigen, welche sonst Ansprache an des Hauptmann Peter Georg von Scharfen, und dessen Ehefrauen, geborene von Ogen, Antheil Gutes in Warlin, haben, oder zu haben vermeinen, zu Abthung derselben per Ed. Gales auf den 27ten Septemb. a. c. citiret, wole die allhier auch zu Starzard und Cüstin affixirte Proclama besagen, worin die Commation enthalten, daß die Ausbleibenden in Ansehung dieses nunmehrigen an den Hauptmann Adam Jacob von Wehner veräußerten Gutes präcludiret, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 16ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königliche Regierung ad instantiam des Obristen Lieutenant Henning Christoff von Mellin, nachdem auf ihn die Succession des Gutes Wilchow, nach Absterben des seligen Wilhelm Bogislav von Mellin devolviret, alle diejenigen, welche etwa ex jure sanguinis, agnationis, feudis, crediti, hypothecae, oder sonst es sey ex quocunque capite es wolle, Ansprache an besagtem Gute haben, oder zu haben vermeinen möchten, zu gleichlicher Weisung derselben per Edictales auf den 27ten Jullii c. citiret, und sind selbige allhier, imgleichen zu Cammin und Greiffenberg in locis publicis affixiret. Solchemnach wird solches hiermit bekannt gemacht, und ist denen Edictales die Commation inferiret, daß die Ausbleibenden präcludiret, und in Ansehung des Gutes Wilchow mit ewigen Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 23ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königliche Regierung sämtliche Creditores des Hauptmann Christian Stäbiger von Borzen, und dessen nachgelassener Wittwe, gebörten von Köllern, und welche an denen Gütern Seaford, Büßow, Christenhorst. Ansprache haben, per Edictales, so zu Stettin, Starzard und Wades in locis publicis affixiret, sub pena praclusit et perpetui silentii auf den 4ten Septemb. c. citiret. Wornoch sich also dieselben zu achten, in Termin ihre Forderungen bey Verlust derselben nicht allein zu liquidiren, sondern auch zu justificiren. Signatum Stettin den 9ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung, Cancellery.

Ad instantiam des Obristen von Nortmann, sind sämtliche Agnati, und alle und jede Creditores, so an denen Weßlichen Gütern, als halb Reuwedel, halb Färßenau, ein Antheil in Wrischen, ein Drittel in Silberberg, imgleichen halb Nienschhof, samt den darzu gehörenden Dienstherren Kertnis, und aller derselben Pertinentien, eine Forderung haben, vor die Neumärkische Regierung auf den 27ten Jullii, den 24ten Jullii, und sonderlich den 14ten Augusti a. c. ad liquidandum et verificandum, sub pena praclusit citiret worden; und ist bis dahin auch der ad licitandum auf diese Güther, auf den 28ten Junii a. c. präfixirte gewisse Termin ultimo angesetzt. Cüstin den 29ten May 1752.

Neumärkische Regierung, Consley.

Es hat die Königliche Regierung hieselbst ad instantiam der Wittwe von Necker, und des Wenim, als Vormüder seligen Nicolaus Heinrich von Necker's Söhne, das im Pörschen Treys, in dem Dorfe Raditz, befindliche Antheil, welches vormit der selige Martin Eberich von Necker besessen, subhastiret, und

in Termin den 1ten Junii c. zum ersten, den 1ten Julii zum andern, und den 1ten Augusti c. zum dritten und letztenmal, zur öffentlichen Verkauf gestellet, wie die in Stettin, Pritz und Prensbom, mit der sich auf 6256 Rthlr. 18 Gr. belaufenden Kope mit mehrerem besagen, und hat der Weißbleibende in ultimo Termino nach 3 findende Addition zu gewarten. Dabeneden sind auch sämtliche des seligen Martini Heiderich von Wetzlar Creditores ad liquidandum, ingleichen die Lehnfolger, welder ein oder demselben Guthe verpachtet zu seyn vermeynet, ad relinendum auf den 1ten Augusti c. zum ersten andern, und dritten mal, sub pena praclusi, und daß ihren sonst in Ansehung des vormeldeten Gutthes Recht ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden soll, cit ret. Solchennach wird dieses zu jedermanne Wissenschaft ges bracht, damit die Käufer, Creditores und Lehnfolger sich darnach achten können. Sigmund Stettin den 17ten April 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
 Wor die Nummernische Regierung in Cüstrin sind sämtliche Agnati und Creditores, an dem Frey Guthe in Schaumburg, welches lediglich der Krieges-Coramissarius Kober besessen, und desselben Verrenten, insondere die von Warmis, auf Lehen und Heissen, rations der ehemahligen Verpfändung auf den 10ten Julii, den 11ten Julii, und sonderlich den 1ten Augusti a. c. ad liquidandum et verificandum sub pena praclusi et perpetui silentii cüster. Cüstrin den 1ten Junii 1752.

Nummernische Regierung Cambray Käbler.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. Cammerer und Ehrfürst ic. ic. Entbieten sämtlichen Creditorsibus, Agnatis, und benennigten, welche an den Ähthern Groß-Hochstätt, Hartmoge und Philippus-Haus, im Schloßburg Celle besessen, was zu fordern, oder einige Ansprüche zu haben vermeynen, Unsern Befehl, und fügen euch hiemit zu wissen, wannsich Martin Hienfeld, vermittelst eines übergebenen, und necht den Beplagen in Abschrift hiemit liegenden Supplicatis, dieselbst angezeigt, wie daß nach dem Contract de dato Copernighe den 12ten Februarh c. sub A, der Major Graf von Wüandow, obgedachte Güther mit allen dazu gehörigen Perennentien, Jurisdiction, auch Rechten und Gerechtigkeiten, so wie in dem Contract allesemit mehrerem beschriebet worden, Supplicantis erlich abgetreten, und für 10666 Rthlr. 16 Gr. verkauft habe, der Verkäufer auch nach der Cabinets-Ordnung sub B, so viel erhalten, daß er diese Güther an jemanden, bürgerlichen Standes, verkaufen könnte, mit allerunterthänigster Bitte, da nach dem Contract §. 4. verordnet, daß auf beyder Theile Kosten Ediciales, sowohl in Forderung der Creditorum, als auch derjenigen, so ans insam einem Grunde an die verkaufte Güther rechtlich was zu fordern zu haben vermeynen möchten, gesucht werden sollten, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun des Supplicantis Gesuch allergnädigst deferiret haben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Recht dieses Proclamanis, wovon eines allhier zu Coblen, das andere zu Stolp, und das dritte zu Schlawe affigirt werden soll, daß ihr die Lehnfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr vorher benannte Güther zu resoluten wollen, ad Acta erkläret, auch auf den Fall, das zwischen Supplicantis und dem Verkäufer geschlossene Kauf-Vertragn in ultimo Termino sofort erlegt, ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit unadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeynet, ad Acta ansetzet, auch den 10ten Julii vor Unserm Hofgerichte dieselbst euch zum Verhöer unausschließlich gestellet, beyseien einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verfähret, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis gemartet. Mit Ablauf des Termini oder solten Acta für die schloßen geachtet, und diejenichen Lehnfolger sowohl, als Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bereeten Tages sich nicht gestellet, und ihr respective Lehen-Recht und Forderungen gedühend justificiret, nicht weiter gehöret, von diesen Güthern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden. Wornach ihr euch also in acht-
 Signatur Coblen den 12ten April 1752. (L.S.) G. V. v. Wornin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. Cammerer und Ehrfürst ic. ic. Fügen allen denjenigen Creditorsibus, welche an des verstorbenen Hans-Baumanns von Cronensfelds Verlassenschaft einige Ansprüche, ex quoocunque capite, se auch nur seyn können, zu haben vermeynen, hiemit zu wissen, wie daß, da nach dem zusammenommenen Inventario sich ersehen, daß die Schulden das Vermögen weit übersteigen, und also ex officio Concurfus eröffnet werden müssen, der dazu bestellte Contradictor Hofgerichts-Advocatus Püttelsohn in dem Ende, laut beyliegenden abschriftlichen Supplicatis, gewöhnliche Ediciales an euch zu ertheilen, allerunterthänigst gebethen. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden wir euch hiemit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin ermentore zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit unadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeynet, ad Acta ansetzet, auch den 12 September, dierstimmend vor unserm Hof-Gerichte dieselbst euch zum Verhöer unausschließlich gestellet, beyseien einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verfähret, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit dem Contradictore ad Provoloculum verfähret, gütliche Handlung präset, und in Entscheidung der Güte, rechtliche Erkenntnis ge-
 ret,

tes, mit Ablauf des Termini sollen Acta vor geschloffen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschähe, doch benannten Tages nicht erschienen, procludiret, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissen, socht desto besser geteilt möge; So soll ein Proclama hievon allhier in Coblenz, das andere zu Coburg, und das dritte zu Coblenz in Coblenz am 1ten Junii 1752, auch denen in Coblenz-Bogen gesetzlich inseriret werden.

Signatur Coblenz den 2ten Junii 1752.
(L. S.) G. D. von Wöln, Hof-Geichtspräsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst u. c. Können allen denjenigen Creditoribus, welche an den Antheil an Gütern in Pflanze und Wäldern, Graunfelsburgischen Kreises, einige Ansprüche auf sich zu vermerken, hienit zu wissen, wie daß der Fürstlich von J.ewis, Jung-Jerg von Regiments, vermittelst eines übergebenen, und in Absicht hiebei liegenden Supplicati, nachdem er oberachtete Güther von dem letzter letzen Lieutenant von Lettow, Rändowischen Regiments, erkaufet, gewöhnliche Edictales an euch zu ertheilen, allerunterthänigst gebeten; Wenn Wir nun Supplicanten Gesuch allergnädigst besorget haben; So wils sie dieselben mit unbedingter Documentis, oder auf andre rechtliche Art justificiren zu können vermerken, und AA angehet, auch den 1ten Septembr. vor Unserm Hofgericht hieselbst zum Vorhörs anzuweilen, und die Documenta justitisch auch zur Säre verfertigen, in Termino die Documenta in Originali produciren, darüber mit Supplicanten ad Protocolum verfahren, schriftliche Handlung pflegen, und in Einklangung der Güther rechtliche Entschlossenheit erwarret. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschähe, doch benannten Tages nicht erschienen, rüchliche ver, und in Ansehung dieser Güther, und derselben Verkauf, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissen socht desto besser gelangen möge. So soll ein Proclama hievon allhier zu Coblenz, das andere zu Bammsburg, und das dritte zu Wollnow gesetzlich, auch denen in Coblenz-Bogen gesetzlich inseriret werden. Signatur Coblenz den 2ten May 1752.

(L. S.) G. D. v. Wöln, Hof-Geichtspräsident.

Da nach Abschreiben des hiesigen Bürgermeisters und Beider Meiser Gelden, dessen unweit bei Württemberg gelegenes Wohn- und Backhaus, so vom Weiser und Zimmermann auf 160 Rthlr. taxiret worden, und worauf bereits ein Voth von 80 Rthlr. 16 Gr. geschähen; Ingleichen dessen Scheunhof und Gärtchen, welche insammen 70 Rthlr. Nominale werthet, und vor auf ein Voth von 52 Rthlr. Nominale geschähen worden, an den Verbleibenden verkauft werden sollen; So werden alle und jede Liebhaber, und insbesondere, sich den 27ten hujus, und den 2ten und 11ten Junii c. entweder hieselbst im Rathhaus, oder bey dem Bürgermeister und Stadtrichter, Notario Stuben dieserhalb gehörig zu melden, ihren Voth zu verlauffen lassen, und zu gemäßen, daß in dem letzten Termino plus Licentia gedachte Stücke bis auf anhabliche Approbation des Königl. Pupillen-Collegii zugesetzt werden sollen. We denn auch diejenigen, so es wan an der Verlassenschaft gedachten Backer Gelden, oder dessen vor ihm verstorbenen Ehefrauen Maria Dagers amoch eine Forderung zu haben vermeinen, sich in solchen dreym Terminis mit ihren Forderungen gehörig melden können, nach deren Verlauff ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Nachdem bey dem Königl. Hof- und Stadt-Gerichten der Stadt und Besse Coblenz, einlae Creditoribus, des sich von hier abentireten Kaufs und Handelsmannes Joseph Anthon Esch, wider dessu hiesentliche Citation und Arrestation protestiret und gehalten, daß ihm frey gelassen werden möchte, wieder anzu kommen, nun sich mit seinen Creditoribus zu setzen; E. Hochweldliche Rheinrheische Regierung auch auf des Hof- und Stadt-Gerichts allerunterthänigsten Bericht zur allergnädigsten Resolution ertheilet, daß weil Creditoribus die Fiscalische Untersuchung und Edictal-Citation verstanden, solche auch nicht veranlassen können, sondern Creditoribus super Moratorio zu vernehmen wären; So ist Termino audiencia auf den 14ten Junii a. c. anberaumet; in welchem sich sämtliche Creditoribus entweder in Person, oder per Mandatarios, früh um 9 Uhr vor Hofgerichte melden, damit sie super Moratorio vernommen werden können, im auffensehlichen Fall oder haben sie zu gewärtigen, daß die Sache mit denen Besentwärtigen communicirum plurima abgemachet, und ferner rechtlich procediret werden solle.

Die Ren-Stettin sind ad instantiam des Creditoribus, Herrn Cammerer Stodmanns, von des Landfiscer Gerichts Meiser folgende Stücke subhastiret, und plus Licentia offeriret, als: 1.) Sechs Morgen Acker im Sonnen-Winkel. 2.) Dreypiertel-Morgen Acker bey Dreyers Bruch. 3.) Die Wiese im Wilm-Busch. 4.) Ein Morgen Acker bey dem Röncker-Bruch. 5.) Ein Morgen beym Fiesel-Bruch. 6.) Ein Morgen in den letzten Stücken. 7.) Einen Morgen in Dumben-Wing. 8.) Einen Morgen im Wägen-Berge. NB. Diese zwey Morgen sind mit Roggen beset. 9.) Eine Wiese am Fiesel. 10.) Eine Korn- im Wägen-Busch. 11.) Einen Morgen im Sonnen-Winkel. 12.) Dreypiertel-Morgen auch dafelbst.

13.) Drey

13.) Dreyviertel-Morgen im Eydken-Winkel. 14.) Einen halben Morgen in Dambken-Ringe, mit Koggen. 15.) Dreyviertel-Morgen am Krebs-Stiege, besäet. Wozu Permissi Licentionis auf den 20ten May, 26ten Junii, und 24ten Julii a. c. angesetzt sind; Es werden also diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachte Acker für baare Bezahlung an sich zu kaufen, hiedurch ciktret, in besagten Termin früh um 9 Uhr zu Rathhause sich einzufinden, ihr Geboth ad Proccollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistliebenden solche Stücke zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch alle und jede Creditores, so etwa eine Ansprache an vorverschriebte Acker zu haben vermeinen, sub poena preclusi hiedurch ciktret werden, sich binnen vier Wochen zu Rathhause zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie nicht weiter gehöret werden sollen.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Als die Königl. Hochprellliche Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer, unterm 19ten April c. approbiret, daß zur Conservation des Schneepholzes bey Gers, um zur Aufficht der bereits darinn angelegten, und noch anzulegenden Eichel- und Fichten-Lämpen, ein eigener Holz-Wärter, mit einem Händlen und Land, zu ein Paar Schiffel Aassaat, von der Cäm-merey angesetzt werden soll. So wird solches hiemit bekannt gemacht, und kan derjenige, so Lust und Belieben, auf vorgemeldete Condition, in diesen Ho-ywärtcher-Dienst bezeuget, sich bey dem Rathrat zu Gers auf das forderfamste melden. Es muß sich aber derselbe mit einem Bezeugniß seines vorigen guten Wohlverhaltens versehen.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

By der Familien-Rede, an der Wisse, sind 500 Rthlr. Capitalia zinsbar auszuthun; Wer Consensum Reverendissimi Consistorii herbey schafft, und im übrigen Praestanda praesert, kan sich zu Jasmow bey dem Patrono der Kirchen, dem Herrn Hauptmann von Rosenstedt melden.

Hundert Rthlr. Pupillen-Gelder sind zur Ausleihe parat. Ist jemand, der die Ausleihe verlanget, und zu wegen Sicherheit Praestanda praesert kan, der selbste sich entweder schriftlich franco, oder persönlich bey dem Pastore zu Barnewitz Dn. Lützen zu melden, als welcher nach Bestinden es weiter veranlassen wird.

By der Döberischen Kirche, im Randowischen Kreise belegen, liegen 673 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. Gelder zum Anleihen parat; Wer die benöthigte Sicherheit der Kirche verschaffen kan, hat sich entweder bey dem Herrn Landrath von Ramin auf Stolzenburg, oder bey dem Treuhner in Döck, Johann Georg Walbaum zu melden, und nach Belieben die Gelder in Empfang zu nehmen.

By der Kirche zu Wilschendorf, eine Meile von Stettin gelegen, ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig; Wer dasselbe anzuleihen gesonnen, und Consensum Consistorii auf seine Kosten herbey schafft, der kan sich dierheylb bey dem Herrn Pastor Trebesius, und die Kirchen-Vorsteher in Wilschendorf melden.

By dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist ein Capital von 300 Rthlr. vorräthig. Inwiefern wolte den 10ten Julii annoch ein Capital von 400 Rthlr. abgegeben werden; Wer nun diese Capitalia anzuleihen gesonnen, und sichere Hypothecae bestellen kan, der kan sich dierheylb bey die Herren Provicores des St. Johannis-Klosters melden.

Die schon eheden beym Aucthause zu Stettin zur Ausleihe not sciernten 200 Rthlr. werden noch mahls ausgedothten; und können Liebhabere sich deswegen bey denen Herren Inspectores melden.

Es liegen 65 Rthlr. Kinder-Geldt parat; Wer dieses Geld benöthiget, und Sicherheit dierstättigen kan, es sey Hypoth. oder gut Pfand, kan sich bey dem Altermann der Schneider Christian Schmidt melden, und solches gleich in Empfang nehmen.

10. Avertiffements.

Leben des Ketzers David Müllers zu Dorward, entwichenen Ehefrauen, Christine Müllern, zu vernehmen, wie dein Ehemann bey und Klage erhoben, daß du ihn den 12ten Januarii a. c. tödlich verlasten und in der That heimlich davon gelassen. Da nun Supplicans eyblich erhalten, wie er deinen Verlasthalt nicht wiß; So haben wir die von ihm gesuchte Processus in puncto maritioe desertionis wider dich ertheilet. Sitten dich, wennach hiemit zum ersten 1775ten und 1776tenmahl peremptorie, in Te minge rnung zu erscheinen, und in Recht beständiges Urtheil, warum du deinen Ehemann verlassen, anzugeben, bey deinen Aufstehen aber zu gewärtigen, daß nicht nimmer mit Publication einer rechtlichen Urtheil verfahren, die Ehe getrennet, und Kläger nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verschließen. Signatum Stettin den 16ten Junii 1752.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Fridrich, Kaysr in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Lantzerk und Churfürst etc. etc. Pügen die dem Kaiser Paul Kaysr, hiedurch zu wissen, widergesetzt deine Ehefr. Catharina Müllern, wegen bödlicher Verlastung wider dich allerdenkliche Klage

Klage erhoben, müssen Sie Ihrer Ansehnlichkeit nach nicht die geringste Nachsicht deines Aufenthalts seithero es halten können, ohngeachtet du dich schon vor 2 Jahren von ihr weggebenest. Als sie nun dieses eyblich erhärtet; So haben Wir darauf die von Supplicantin in puncto malitiosae defensionis wieder dich geuchte Edictale ertheilet. Solchemnach citiren Wir dich hiedurch zum ersten andern und drittenmal, und also peremptorie in Termino den zoten Augusti c. entweder in Person, oder durch einen genugsam gebollmächtigten Regierungs Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschlung derselben begim Verhör erschieße und zu Recht bekändige Urtheilen, warum du die Klägerin deine Ehefrau sichhero verlassen, alldern anzugeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhöhen, da erschieße nun und gelebest diesem allen oder nicht, so soll auf gebühliche doctore Aff- et Rektion dieses, nicht minder mit Publication einer edictalmäßigen Erkantnis verfahren, und bey deinem Ausbleiben der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig v. rehuschen zu dürfen. Signatum Sectin den ziten April. 1752.

Zur Königl. Preussischen Pommerischen und Cammisschen Regierung, Wir verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Von Gottes Gnaden Wir Eiderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. Haben dir dem Feldcheer Johann Heinrich Wispel, hiedurch zu wissen, weichergestalt deine Ehefrau Sophie Dorothea Sohn, wider dich alldermählighst Klage erhoben, daß du vor 4 Jahren, nachdem du dich zuvor in Jarren als Bürger niederlassen, und der Supplicanti Vermögen durchgebracht, unter dem Vorwande, im Westfälischen etwas zu verdienen, dich entferntest, und ohngeachtet sie dir nachgezogen, dennoch deinen Aufenthalt nicht erfragen könnten. Als Supplicanti nun dierhalb in Processu in puncto malitiosae defensionis wieder dich angehalten, auch daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, eyblich erhärtet: So haben Wir darauf derselben Gehör befereiet. Citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino den zoten Augusti. c. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsamen gebollmächtigten Regierungs Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschlung derselben begim Verhör erschieße, und zu Recht bekändige Urtheilen, warum du die Klägerin deine Ehefrau verlassen, alldern anzugeigen, auch eventualiter was in dieser Sache wird zu Recht erkannt und ausgesprochen werden, zugleich anzuhöhen, da erschieße nun und gelebest diesem oder nicht, so soll auf gebühliche Aff- und Rektion dieser Edictal-Precente, nichts desto weniger mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren werden, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig ihrer Belegenheit nach v. rehuschen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangte, so haben Wir solches hieselbst zu Jarren, und per Requisitionales zu Bistrow offthreten, und den Intelligens-Bogen indentlich inseriren lassen. Der Obtheil des Dretes zu Jarren wird anbesohlet, daß ihnen ungestörte Edictal-Precent in loco publico schicklich zu affigieren, und zum Documento Aff- et Rektionis mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anrede zu renittiren. Signatum Sectin den ziten April 1752.

Zur Königl. Preuss. Pommerischen und Cammisschen Regierung Wir verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Nachdem der Neu-Settinsche Policem-Rechter Gercke, in dem Dorfe Rossen-Glinde, nahe bey Rappbude gelegen, folgende Sachen, so ein Reisender, Namens Winkelmann, dierelbst abgesetzt, und ihm verdächtig vorgekommen, mit Aretis beschlagen, als nemlich: Zwey Seiden-gedrehte Frauenzimmer-Camis föler, ein buntes Leinen Frauen-Camisöl, fünf Schürren, ein fünf-schäftiger Unter-Rock, mit rothen, grünen und weissen Streifen, ein alt buntes Schür Leib, acht Manns-Heubden, sieben Frauens-Heubden, vier und eine halbe Elle flächene Leinwand, ein flächigen Bett-Laden, ein Zuchens-Wil mit blauen Streifen, ein alt Zuchens-Küngen, ein Beutel, worin einige Theil weißer Zwirn, ein Paar Frauenzimmer Schuhe mit blauen Blumen, vier Ellen alten weissen Bop, und einige Klauen gesponnene Wolle: Als wird dieses dem Publico zur Nachricht gemeldet, und wann jemand sein möchte, dem dergleichen Sachen geestohlen werden, und sich solchermwegen gehörig legitimiren könnte, wird sich innerhalb 6 Wochen bey obbesagter Dorffe-Obrigkeit zu melden haben.

In abseich am Freischramms Pferd und Vieh-Markt a. c. ist zu Bernkeien ein Pferd einem Dieber auf seinem Hof gekommen, welches er auch angenommen. Dasselbe ist ein schwarzer Wallach. Du nun niemand darach zeroget und Umlegenden mündlich bekandt gemacht worden: Ob jemand dieses Pferd gehöre? so hat sich demnach hier und dazü anzeigen wollen. Es wird dieses also dem Publico durch die Intelligenz publiciret; jedoch muß berienige, welcher sich dazu bekantet, von seiner Ehrigkeit, durch gültige Aretisia legitimiren, dazogen ihm dann dieses Pferd, gegen Erlegung seiner darauf vermachten Rollen, renittiret werden soll.

Es hat der Bürger Herr Daniel Krüzer, mit seiner Ehefrau ein Testamentum Reciprocum angesetzt: nachdem nun letztere vor vier Wochen mit Tode abgegangen, soll dieses Testament den 19ten Juli c. erhärtet werden; Und haben also die etwaankte Anverwandte, so dieser D. f. ung beywohnen wollen, benehreten das sich vor E. Edl. Magistrat zu Daber zu melden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXVII. Sonnabends den 1. Julius 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In der Kunstkischen Buchhandlung alhier, findet man folgende neue Bücher, für bezogestnen Preis:
 1.) Eröffnete Academie der Kunst etc. oder vollständiges Kaufmanns-Lexicon, woraus sämtliche Handlungen und Gewerbe, mit allen ihren Vortheilen, und der Art, sie zu treiben, erlernt werden können, 8vo 1ter Theil, 1752. 2 Rthlr. 2.) Der vermeinte Dichters Sohn, oder die Geschichte des Königschen Vorläs von R***, und der Prätulein Genriecke, in einer amnuthigen Beschreibung entworfen, 8vo 1752. 6 Gr. 3.) Merckwürdiges Gespräch im Reiche derer Todten, zwischen Frederico, jetzweitem Könige in Schweden, und Land Grafen in Hessen-Cassel, und Christiano VI. gewesenen Könige in Dännemarc in Norwegen, worinnen beyder Könige höchsterwürdiges Lebens-Geschichte enthalten, 4to 1752. 2. Entw. 8 Gr. 4.) Der türkische Spion, an den Höfen von Europa, 8vo 12 Gr. 5.) Streubefandt, deutliche Anweisung zur Feuerwerkererey, worinnen alle geträuchliche Arten der Lust- und Freßfeuer, nebst derselben Verfertigung, und denen dazu nöthigen Werkzeugen ordentlich und genau beschrieben, mit Kupfern, 4to 1752. 1 Rthlr. 8 Gr. Der Catalogus von mehreren neuen Büchern wird in obgedachter Handlung gratis angezeiget.

Auf Veranlassung des Königl. Pappam-Coll. all, soll einstück Silber und andere Sachen, als eine silberne vergoldete Schale, von 19 Loth, vier silberne vergoldete Beckr, von 41 Loth, eine silberne versgoldete Tabatiere, von 4 Loth, ein Paar silberne Schuhe-Schnallen, von 2 und einen halben Loth, eine Taschenuhr, mit einem doppelten Schüssel, in welchem zwey goldene, und ein silberner Ring, mit Steinen besetzt, per modum auctionis verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 2ten Augusti c. angesetzt worden; Wer nun dazu V. lieben trägt, der kan sich an demselben Tage, Morgens um 9 Uhr, bey dem Secretario Bahnenmann zu Stettin, in dessen Logis erkunden, und hat der Meistbietende gegen baare Bezahlung der Veranschlagung zu gewärtigen.

Als selbigen Gottfried Knauts Witwe Creditorum Haus, so zwischen Meißer Hauptreiters, und Wanglitzs Wohnnungen inne belegen, gerichtl. subhastiret werden solle; so ist dazu der zweyte Terminus Subhastationis auf den 1sten Julii, und 12ten Augusti c. Morgens um 9 Uhr, beynt Kostadischen Gerichte prästatet. Das Haus ist zu 438 Rthlr. 7 Gr. taxiret. Hiebey ist eine Haus-Wiese in der Rudowischen Bahne, neben Daniel Olmieds Wiesen belegen, 15 Pommerische Ruthen breit, und 30 Ruthen tief, trägt jährlich 3 Rthlr. Viehe. Die Liebhaber werden dahero ersüchet, in obbenannten Termin zu erscheinen, und ihren Voth ad Protocolum zu geben, da dann das Haus plus licitanti addiciret werden solle.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Von Uckermärckischen Ober-Gericht zu Prenzlau sind folgende, der Cunowischen Witwe und Erben Inaehörig, zu Ren-Ansermünde belegene Immobilia, mit denen taxirten Summen, als 1.) das Bura-Lehn mit seinen Zugehörungen, nemlich a) ein grosses an der Elchstrasse belegenes Eßhaus, b) zwey Hufen Landes, c) ein Kamp Landes von 7 Scheffel Ansaat, nebst damit verknüpften Bierewach, d) ein Garten nach der Moderan, e) eine große Wiese vorläufft den Garten, und f) eine wüsten Gekiers und Hühners Scheunen inne belegene Scheune, zusammen ad 3786 Rthlr. 10 Gr. 2.) Drey Bürger-Hufen, ad 1075 Rthlr. 3.) Der sozannante Vernings-Kamp von 10 Scheffel Ansaat, 375 Rthlr. 4.) Die wüsten Werkten und Schülzen inne belegene Scheune, 45 Rthlr. zum feilen Kauf angeschlagen, und nach Termino Licitationis auf den 19ten Julii, 19ten Augusti, und 19ten Septembris c. a. Zugleich sind auch Creditoris, und alle diejenigen, welche an sothanem Cunowischen Bura-Lehn und Immobillen einigen realen An- und Anspruch haben, auf den 19ten Septembris c. ad liquidandum et verificandum, sub comminatione perpetui silentii, in vim triplicis, per publica proclamata citiret. Welches alles hiedurch be- kundt gemachet wird.

Als der Voller Inspector Herr Thomas Hübner zu Breslau, sein ihm von dessen sel. Frau Mutter in Coburg erblich zusefallenes Wohnhaus in der Brannschulden Gasse, und zwar an der Ecke, bey dem Becker Meißer Mändlern angegränzt, nebst dazu gehörigen Wiese, auf dem Colberger Deepe, in dem taufen gesimmet ist; Als können dertzigen, so Zuneigung finden, gedachtes Haus zu erhandeln, sich bey dem Herrn Syndico Capitulo Kanzenreich daselbst melden, und getoeltig seyn, daß nach aller Billigkeit der Preis wird gesetzet werden.

Georg Gottfried Küsters, des Feid. Gymnas. Rectoris, und der Königl. Acad. der Wissen. Mitgliedes, fortgesetzt alter und neuer Berlin, worin die Kirchen 1.) zu S. Marien, 2.) S. Petri, 3.) brauen Kloster, 4.) Gericke, 5.) auf dem Feidrichs Werder, 6.) Dorathem Gath, 7.) Jerusalem, 8.) so genannte neue, 9.) Schmids, 10.) Dreysaltigkeit, 11.) Franzische, 12.) am Feid. Geist, 13.) S. Georg, 14.) S. Gertrud, 15.) vor dem Spandauer, 16.) und Ederländer Thor, 17.) das große Feidrichs-Hospital, nebst der Charité, dem Knechts Jesu und Javaliden-Haus, und der düssen Evangelischen und Lutherschen Kirche, 18.) das Kornmesserische, 19.) und Schindlerische Wapen Haus beschriben wird. Wozu eine Beschreibung der Gymnasiorum, 20.) des Joachimsthalischen, 21.) Berlinischen, 22.) Eölnischen, 23.) Feidrichswerderischen, und 24.) Französischen kommt. Nebst einem Anhang von der Juden-Schule, Zufügen, Verbesserungen, und Digesten der Rechten und Saden. Berlin 1752. Fol. Ist bey dem Autore, und in der Hande, und Specerischen Buchhandlung für 1 Rthlr. und 12 Gr. zu bekommen.

Zu Eörlin ist ad instantiam des Herrn Pastoris Schmidten, das Millerische Haus, nebst der davon aufgenommenen L. 22 der 91. Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. subhastiret, und zu Licitation-Terminen der 30te Junii, 28te Julii, und 24te Augusti c. angesetzt; auch die Subhastations-Parcite zu Eörlin, Eörlin und Wella gard officiret; Welches auch hierdurch bekannt gemacht wird, damit diejenigen, welche solches zu kaufen gesonnen, sich in gedachten Terminen einzufinden, und der Meistliebende gewärtig seyn, daß ihm solches zugeschlagen, und nachmahls niemand dagegen weiter gehöret werden solle.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

In des Schuler Meißer Georgen Haus zu Stettin, in der Velsker Straffe, nahe am Schloß hiesigen, ist die zweyte und dritte Etage zu vermiethen; und können solche sozgleich bezogen werden. Diefelbe den beschien auch vier Stuben, vier Kichen, Kammern, Kellern, Boden, und anderer Belegenheit. Wer nun derselben benöthiget ist, und dazu Verliehen trägtet, kan sich bey gedachtem Meißer Georgen melden, die Logiamenter in Augen-schein nehmen, und einen billigen Accord wegen der Miethe mit demselben treffen.

14. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Als in des seligen Becker Kauffen verstorbenen Witwe Vermögen, propter insufficientiam bonorum Concurfus eröfnet, und dieserhalb der zweyte Terminus Liquidationis auf den 24ten Junii a. c. angesetzt worden; So werden sämtliche Creditores hienit peremptorie citiret, in gedachten Termino Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im Lauradischen Berichte zu erscheinem, ihre Forderungen mit gehörigen Documentis zu verstellen, mit dem Contradictore Advooato Sander, und Neben-Creditoribus zu verhandeln, widerzigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

15. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Es wird allen und jeden Creditoribus, so an des Steynischen Schiffers Hans Nöcken Vermögen, worüber Concurfus entstanden, rechtliche Anfordernnen haben, hierdurch kund gethan, daß sie sich in dem von laut ergangnen Ediculisin präserten Terminis, als den 14ten Junii, 13ten Julii, und 10ten Augusti a. c. und zwar im letzten Terminis sub poena preclusi et perpetui silentii vor dem Steynischen Amtes-Schrichte zu stellen, ihre Forderungen durch untadelhafte Documentis, oder sonsten auf andere rechtliche Weise zu verstellen, und mit dem Contradictore und Neben-Creditoribus dar über ad Protocolum zu verfahren, oder zu warten haben, daß sie weiter nicht gehöret, sondern von dem Nöckenschen Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Nachdem der Richter und Notariats-Rath zu Breslau Feidrich Wilhelm Edel, wegen ausgeklagter Wechsel-Schulden, mit Personal Arrest delegat worden, und derselbe ad beneficium Cessionis bonorum admittiret zu werden verlangt; So sind auf sein Ansuchen alle und jede dessen Creditores, per publicum Proclama. in vim triplicis auf den 14ten Septemb. c. frühe Morgens um 9 Uhr zu erscheinen c. tretet, um sich

sich über der gesuchten Cessione bonorum zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen ad A. G. zu liquidiren. Die Zustehenden hingegen, und diejenigen, so sich in gedachten Terminis mit ihren Forderungen gar nicht melden werden, haben zu gewärtigen, daß sie befundenen Umständen nach pro concorsuarius in Cessione in contumaciam erklärt, und leg. eren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Als über des Kaufmanns und Weinschänders Joachim Ludwigs Dreiflors Vermögen in Cammin ob insufficientiam bonorum Concursus entstanden, und dessen sämtliche Creditores durch gehöhrige Proclamata, welche in Cammin, Stettin und Lübeck affigiret, in Terminis den 1ten Julii, den 1ten und 27ten Augusti a. c. zur Liquidation citiret worden; So wird ein solches der Debatung nach auch hiermit notificiret.

Es hat der Herr Rittmeister von Wobser, von der Frau Dreiflin von Stedow, das ihr in Concursu addirte Guth Altens-Geloge gekauft, und das Kauf-Pretium bis auf einen kleinen Rest theils bey dem Königl. Hofgerichte in Cöllin deponiret, theils an die Frau Dreiflin von Stedow ausgeschleßt, der Rest wird auch nächstens völlig bezahlet werden; Daferne nun annoch jemand auf irgend eine rechtliche Art Ansprüche an dem Guth Altens-Geloge cum pertinentiis hat; so hat derselbe sich ohne Zeit- und stoff obgedachtem Rittmeister von Wobser in Drumburg zu melden, und seine Jura wahrzunehmen, sonst aber sich selbst zu impuniren, wann er herunter kämfig gewesen.

Zu Greiffenhagen hat der Bürger und Baumann Elias Ritz, sein daselbst belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, imgleichen seine auf dessen Stadt-Felde situirte eine Hofe Landes, nebst denen dazu gehörigen Weyländen, an den Müller Tobias Andri, für 925 Rthlr. erbs. und eigenthümlich verkauft; Da nun Terminis zur Wors. und Abfassung auf den 27ten Julii a. c. angezehlet; So wird dieser Kauf und Verkauf hiedurch nicht allein publice bekandt gemacht, sondern auch zugleich die etwanigen Creditores, so an Elias Ritz, oder an dessen verkauften Immobilien etliche Ansprüche zu machen vermeinen, hiedurch sub prejudicio perpetui silentii citiret, in Termino proximo daselbst auf der Hofe-Stunde zu erscheinen, und ihre Jura wahrzunehmen.

Als ad instantiam des Ritterscher Samohs, wider die Erben des verstorbenen Stadt-Musici Frädersdorffs zu Cammin, des Extrahenten eingelagte Schuldforderung in Concursum vor richtig erlanbte, und derselbe in die Special-Hypothek immittiret, auch per D. B. vom 27ten Junius die Subhastation veranlasset; So wird hiermit besagtes Frädersdorffsche Erbs. und eigenthümlich verkauft; Da nun Terminis angezeiget worden, zu jedermanns feilen Kauf gestellt; und haben diejenigen so Belieben tragen, solches Haus, welches in der Lat. r. Straffe, trassiret dem Bürger und Weißschärer Bessen, und Dragoner Kleinodts Häusern inne belegen, an sich zu kaufen, in Terminis den 27ten und 27ten Julii, und 1ten Augusti, auf dem Camminischen Markthause zu stellen, Woth und Segen Woth thun, auch gewärtigen, daß dieses Haus dem Zuschreibenden gegen bare Bezahlung zuzuschlagen werden soll. Wie denn auch alle diejenigen, welche an diesem Hause ein gegründetes Recht zu haben vermeinen, sich in vorher genannten Terminis, und peremptorie in ultimo Termino gleichfalls in Markthause in Cammin melden, die Documenta ihrer Forderung, und wozu sich solche stündet, produciren, und mit ihrem Reben-Creditoribus ordentlich versehen, ausbleibenden ja als aber zu gemärgen haben, daß sie post lapsum ultimi Terminii nicht weiter gehret, sondern von den benannten Grund-Erbs. abgewiesen, und das Geld unter die Hypothecario: partheil getheilt werden solle.

Zu Polzin verkauft der Bürger und Schneider Meister Carl Friedrich Born, eine halbe Hofe im Tempelbierischen Felde, zwischen dem Verwalter Hoppen, und der Frau Scherlingen inne belegen. Item eine Viertel Hofe im Wärschen Felde, zwischen Gottlieb Lickow, und dem Brauer Borken belegen. Wie auch ein und eine halbe Scheune vor dem Colbergischen Thor, an dem Halb-Meister George Cerus hieselben, zum Toten-Kauf; Welches racione Crediti hieburch öffentlich bekandt gemacht wird: und kan sich derjenige binnen 14 Tagen melden, oder hat nachhero der Präclusio: in gewärtigen.

Zu Stolpe hat der Bürger und Schuster Meister Johann Wilcke, sein in der Mittel-Straffe, zwischen dem Aelter-Leuten Meister Liebden, und Meister Hincken Häusern inne belegenes Haus, an den Sänker Meister Martin Schulz, um und für 150 Rthlr. verkauft. Creditores nun die an diesem Hause mit Bekandt etliche Ansprüche machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Markthause vor öffentl. Thun Gerichte in Termino den 10ten Julii, 2ten Julii, oder aber doch in Termino ultimo den 27ten Augusti zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Präclusio: in gewärtigen.

Der Bürger an Hölly Christian Grägs, hat sein Haus und Hof an Johann Siebertzen verkauft; Dasselbe ist in der Wärschen Straffe, zwischen Carl Friedrich Lickow, und Andreas Zanden inne belegen; Terminis zur gerichtlichen Verlesung ist auf den 17ten Julii präfixiret; Damit wann Creditores sich aufgeben möchten, welche eine Præsentio daran haben, selbige sich in d. So Termino Morgens um 9 Uhr zu Markthause einzufinden, ihre Jura proponiren, und eldertlichen Vertheilung erwarten können; nach barer Bezahlung soll sosecht die gerichtliche Wors. und Abfassung ertheilt werden.

Zu Wahn hat der Bürger und Baumann Friedrich Meißner, von Meister Samuel Rademann, Bürger und Schuster aus Stettin, einen Coat-Schäfen für 14 Rthlr.

Imgleichen Daniel Rademann, von Meister Samuel Rademann, Schuster aus Stettin, einen Köh-Land, in den sogenannten Baustrassen, für 6 Rthlr. gekauft; Hat nun jemand daran noch eine Anfor-

Anforderung oder Ansprache, es sey ex quo citatio es immer wolles, der muß sich innerhalb 14. Tagen sub poena pzoelusi melden.

Wohl der Wein Müller Meister Lesche zu Jamikan verstorben, und dessen Nöhle verkonket worden; so werden alle und ists, welche an den verstorbenen Müller Erben, und dessen Erben, etwas zu fordern haben, hiedurch citiret den 13ten Julii a. c. in Jamikan, vor den Hochadlichen Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justificiren; die aber, so solchen Terminum veräumen, werden nachstehends nicht weiter gehört werden.

16. Avertissements.

Als die verwitwete Frau Capitain Kramer, geborne von Gooßen, vor kurzen allhier unter Königl. Amts Jurisdiction ohne Leibes Erben, ab intestato verstorben, und zu ihrer Nachlassenschaft eine leibliche Schwester, als die verwitwete Frau Altmestlerin von Gbllgen, und von einer andern, vor gerannem Zeit schon verstorbenen, an einem Rahmens Wagner verheyrathet gemeinen Schwester, leibliche Schwester Kinder, zu ihren nächsten Erben, dem Vernehmen nach, nach sich gelassen. So werden Kraft tragender Amts obgedachte der Defuncta Schwester, und Schwöster Kinder, oder wer sich zu dieser Nachlassenschaft in legitimen Vermögen, hienüt eins für allen, und also peremptorie vorgeladen, den 7ten Julii a. c. allhier auf dem Königl. Amts Hause, Morgens um 9 Uhr, in Person, oder durch genugsame Bevollmächtiget, vor Gerichte zu erscheinen, ihr Erb Recht erweislich zu machen, und darauf die Verdictung der Erbschaft weiter zu gewärtigen, mit der Communion, daß die Ausbleibende hienach nicht weiter gehört werden sollen. Darum Bergen den 19ten Junii 1752.

Königliches Amts Gerichte hiesigst.

Es ist zwar Terminus Licitationis, zu Verkaufung der auf der hiesigen Leihse Banco verfallenen Pfänder, auf den 5ten Julii a. c. anberahmet worden; weil aber Veränderungen vorgekommen, und dahero diese Licitatio bis den 19ten Julii h. a. ausgesetzt worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Zu Erlin sind den 20ten Junii Morgens sechs, vor einer Weibes Person, zwei Enden Leinwand, so sie unterm Rock verborgen gehäht, heimlich ins Thor gebracht, als aber dem Thorwärter solches verächtlich vorgekommen, derselben ins Wirthshaus nachgefahet, allwo sie die beyden Enden Leinwand verkauffen wollen, selbige aber von dem Thorwärter nachgehohlet, und auf die Weisse Stube gebracht; in wäghender Zeit, daß sie auf die Weisse Stube kommen und vernehmen werden sollen, hat sich dieselbe anders zu Stande gemacht, als zu mutmassen, daß diese Leinwand gestohlen. Wenn nun solche Leinwand entwandt worden und dardien, auch die Beschaffenheit, Länge und Breite beschreiben kan, daß ihnen die Leinwand zugehörig, hat sich bey der Königl. Weisse Kaffe hiesigst zu melden, und die Leinwand abzuholen.

Als der Cämmere Rathher zu Coblenz, des seligen Bürgermeister Frigen Hans, ex Concessu erkanden, und hienächst die dazu gehörige Haus Wiese veräußert worden wollen, so hat er hieserhalb das Näheres Recht, da es ein Partimus des Hauses ist, exerciret, worauf ihn diese Wiese, per Verkauf vom 10ten, 10ten und 17ten Junii verkannt, und gerichtlich zugesprochen worden, wie er denn auch das Kauf Verdictum der 330 Rthlr. sofort gerichtlich deponiret hat. Weil ihm nun den 3ten Julii a. c. die Wort und Abklärung über mehr adachte Wiese ertheilet werden soll; So wird dieses Königl. alleranädigliche Verordnung gemäß hienüt bekannt gemacht, und kan sich derjenige, so auf ein oder andere Art an dieser Wiese Ansprache hat, in Termino ven 3ten Julii vor dem Magistrat zu Coblenz melden.

Da der Soldat von des Prinzen Ferdinand Königl. Hohen Infanterie Regiment, Christian Walzer, in dem 42ten Jahre seines Alters, zu Schwabach in Schlessen, vor einigen Jahren verstorben, unter des Herrn Landrath von Wedels, zu Gbzig in der Uckermark, Jurisdiction, aber Gelder von ihm indier bis hoo gestanden, wozu des Verstorbenen leibliche vollbürtige Schwester, des Wirtel Meisters Christian Dittmar in Pasewalk, nachgestaltene Witwe, Anna Margaretha Walzer, als die nächste einzige Erbin sich gemeldet und angegeben; So werden diejenigen, welche nach einige Ansprache, ex quoconque capite es auch sey, an des verstorbenen Soldaten Christian Walzer Nachlassenschaft zu haben vermeinen, auf den 27ten nächtkommenden Monats August, wird seyn der Sonnabend vor den 20ten Trinitatis, vor dem Königl. Wedelschen Gerichte zu Gbzig, Vormittags von 8 bis 12 Uhr zu erscheinen, hiedurch vorgeladen, um sodann die an des verstorbenen Nachlassenschaft, und sohanen Geldern habende Ansprache gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget, und des Defuncti Einlass abgedacht vollbürtigen Schwester, das zu Gbzig stehende Geld, gegen deren Wirkung, ausgezehret werde. Gbzig den 10ten Junii 1752.

von Wedel, Uckermärckischer Land, und Ober Gerichte Rath.

In Laßes veräußert der Bürger und Ackermann Daniel Heller, sein Haus, an der Ecke der Heers-
Straß, samt den dazu gehörigen Perkennten, mit Laubung, Wiesen und Garten, so wie Verläufer sol-
ches in Potters gehabt, an den Bürger und Brauer Herrn Johann Schwanzen, um und für 825 Gulden,
und soll die Verlassung den 14ten Julii gerichtlich geschehen; Wer nun dawider was einzuwenden hat,
der kan sich bey dem darsien Magistraz ante, oder in Termino melden.

Noch darselbst veräußert das verstorbenen Christian Adhien Wittwe, ihr am Markt belegenes Wohn-
haus, samt den Perkennten, mit Consens ihres Kindes Vormüader, an ihre Schwieger-Mutter, Frie-
drich Adhien Wittwe, um und für 180 Rthlr. und soll die Verlassung den 2ten Julii c. gerichtlich gesche-
hen; So nach Königl. Verordnung dem Publico belandt gemacht wird, daß derjenige so seine Ansprache
baran hat, sich melden thane.

Dywar bereits durch die Intelligenz-Bogen sub No. 16. c. notificiret worden, daß Daniel Belinf
seinen Scheunhof vor dem Wälden-Thor, zwischen dem Fuhrmann Dienwangen, und dem Nachrichten Buch-
sen belegen, an gebat, ten Dienwangen veräußert habe, dabey aber der Fehler eingeschlichen, daß die Stadt,
woselbst solcher Verkauf geschehen, nicht benahmet worden; So wird solcher Defect hiemit suppliret, und
kund gemacht, daß solches in der Stadt Eßlin geschehen; und da die Verlassung bereits untrun 24ten
April. c. vor sich gegangen, so haben diejenigen, welche eine Ansprache ex quocunque capite an gebattem
Scheunhofe zu machen vermeinen, sich pro ultimo binnen 14 Tagen bey dem Stadt-Gericht zu Eßlin
zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret werden sollen.

Es ist der Altermann des Amtes der Fischer und Kleinweber, Meister Augustin Eger entschlossen,
wegen hohen Alters, sein Haus in der großen Wollweber-Straße, zwischen Meister Johann Luntzen, und
dem Fuhrmann Jacob Wegeners Häusern seine belegen, an seinen Sohn Meister Johann Paul Eger, am
längsten Rechts-Tage nach Bartholomäi vor, und abzulassen; Wer also Ansprache daran zu haben ver-
meint, kan sich alsdenn bey lössamen Stadt-Gericht melden, und Vertheides erwarren.

Es hat zu Gollnow der Bürger und Brauer Johann Heshonß Stävin, das von seinem Bruder,
dem Bürger Gottfried Stävin, an den Bürger und Schuster George Wisen, Jure antichretico versetzte
Land auf dem Hammels-Dorff veräußert, und soll ihm den 4ten Julii s. c. die Verlassung darüber ertheil-
et werden; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung hiemit beandt gemacht wird.

Der Herr Pastor Westphal zu Paculent, hat seine auf dem Geiß-nhagenischen Stadt-Felde beles-
gene eine und dreypiertel Morgen Land-Wiese, an den Schmidt Meister David Tuzert, für 71 Rthlr. er-
b und eigenthümlich veräußert, und ist Terminus zur Verlassung auf den 14ten Julii c. präfixiret; Wer
demnach an diesen veräußerten Wiesen einige Ansprache zu machen vermeinet, hat seine Jura in Termino
der Verlassung gehörig wahrzunehmen.

Es soll der Madrasen Wittve Haus, in der Ober-Wied, zwischen Johann Beshen, und Martin
Reddemanns Wohnungen belegen, am Rechts-Tage nach Bartholomäi, im lößlichen Laskadischen Gericht,
an den Bürger Daniel Kuhn, vor, und abgelassen werden; Wer Ansprache zu haben vermeinet, kan sich
alldenn melden und Vertheides erwarren.

Als auf denen Wiesen von Stettin bis nach den Damm-Bolz, auf beyden Seiten des Steindamms,
noch viel Strauchwerk stehen, und dieselben völlig gereinigt und angeackeret werden sollen; So werden
dieserigen Eigenthümer, welche darselbst ihre Wiesen liegen haben, hiemit erinnert, solche gang rein aus-
ruden zu lassen, und binnen acht Tagen mit der Abzug den Anfang zu machen, widerigenfalls sie zu ge-
wärtigen haben, daß diese Wiesen an andere vergaben, und sie ihres Rechtes an denselben verlassig seyn
sollen. Es können auch diejenigen, so noch keine Wiesen zu ihren Häusern haben, sich bey Einem Eblen
Rath melden, welchen solleich gute Plätze zum Ausruden anzuweisen, und eingesetzt werden sollen.
Signatum Stettin in Senatu den 27ten Junii 1734.

Würgermeister und Rath.

Es hat jemand aus Stettin, in diesem Steden-Schlaffer-Markt, im Göltsen verchiedenes Vieh ge-
kauft; als ihm nun beym Auktreiber in Göltsen in dem Gedränge eine Kuh abhanden gekommen, welche
aller Nachtrage ungeachtet nicht wieder hat aufgefunden werden können; So wird iedermöglichlich hier-
durch ersuchet, falls ein oder der andere davon Nachriht haben möchte, selbiges an den Schneider in Göl-
tsen Meister Anthon Köhl zu melden, welcher dagegen einen billigen Ancom-pens geben wird, weil diese
Kuh etwa aus dem Dorfe Cantereck, oder da herum her ist. Solte aber diese Kuh etwa hiedertwärts
mitgelanfen seyn, kan es in Stettin an den Kaufmann Herrn Christian Schmidt gemeldet werden, wel-
cher gleichfalls dafür erdäncklich seyn wird. Zur Nachriht dienet, daß dieser Kuh auf der linken Seite
auf den Schiben ein lateinisches L. besohren, und also sattsam zu kennen ist.

Dritte neue extraordinaire favorable Lotterie, der Stadt Ebenau, im Herzogthum Cleve, zum Faveur des Clevischen Gesund-Brunnen. Von Sr. Königl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. allergnädigst privilegiert und authorisirt, um in allen Königl. Ländern frey zu collectiren. Von 120000. Gulden holl. courant. Arrostirt den 11ten April 1752.

Bestehend in 16000 Loosen und 8044. Gewinne und Prämien. Vertheilt in vier folgende Classen.

Erste Classe à 1 Gulden.				Zweyte Classe à 2 Gulden.			
1 Preis	a	1000	Gl. 1000	1 Preis	a	2000	Gl. 2000
1 a	500	500		1 a	1000	1000	
1 a	200	200		1 a	500	500	
2 a	100	200		2 a	200	400	
5 a	50	250		5 a	100	500	
10 a	25	250		10 a	50	500	
20 a	15	300		20 a	25	500	
20 a	10	200		30 a	20	600	
40 a	7	280		30 a	15	450	
100 a	5	500		100 a	12	1200	
100 a	4	400		100 a	10	1000	
200 a	3	600		200 a	8	1600	
1500 a	2	3000		1500 a	4	6000	
1500 Preise betragen Gl. 7680				2000 Preise betragen Gl. 16250			
2 Präm. vor's erste u. letzte Loos a 40, 80				2 Präm. vor's erste u. letzte Loos a 75, 150			
2 Präm. vor und nach die 1000 a 40, 80				2 Präm. vor u. nach die 2000 a 80, 160			
2 Präm. " " 500 a 20, 40				2 Präm. " " 1000 a 40, 80			
2 Präm. " " 500 a 20, 40				2 Präm. " " 500 a 20, 40			
2006 Preise und Prämien betragen Gl. 7880				2008 Preise und Prämien betragen Gl. 16680			
Dritte Classe à 3 Gulden.				Vierte Classe à 4 Gulden.			
1 Preis	a	3000	Gl. 3000	1 Preis	a	8000	Gl. 8000
1 a	1500	1500		1 a	4000	4000	
1 a	1000	1000		1 a	2000	2000	
2 a	500	3000		5 a	1000	5000	
5 a	200	1000		10 a	500	5000	
10 a	100	1000		12 a	250	3000	
20 a	50	3000		45 a	100	4500	
30 a	25	750		125 a	50	6250	
30 a	20	600		150 a	25	3750	
100 a	15	1500		200 a	20	4000	
100 a	12	1200		450 a	16	7200	
200 a	10	2000		1000 a	13	13000	
1500 a	8	12000					
2000 Preise betragen Gl. 27550				2000 Preise betragen Gl. 65700			
2 Präm. vor's erste u. letzte Loos a 100, 200				2 Präm. vor's erste u. letzte Loos a 150, 300			
2 Präm. vor und nach die 3000 a 100, 200				2 Präm. vor u. nach die 8000 a 140, 280			
2 Präm. " " 1500 a 60, 120				2 Präm. " " 4000 a 115, 230			
2 Präm. " " 1000 a 40, 80				2 Präm. " " 2000 a 100, 200			
4 Präm. " " 500 a 20, 80				10 Präm. " " 1000 a 50, 500			
2012 Preise und Prämien betragen Gl. 28230				2018 Preise und Prämien betragen Gl. 67210			

BALANCE.

Einnahme.			Ausgabe.		
1 Classe	16000 Loos a 1 Gl.	Gl. 16000	1 Classe	2006 Preise und Präm. betr. Gl.	7880
2	14000 " a 2 "	" 28000	2	2008 " " "	16680
3	12000 " a 3 "	" 36000	3	2012 " " "	28230
4	10000 " a 4 "	" 40000	4	2018 " " "	67210
Der ganze Einsatz ist Gl. 10.			Gl. 120000	8044 Preise u. Präm. betr. Gl. 120000	

Die Einlage in dieser extraordinairten favorablen Lotterie, ist in der ersten Classe 1 Gl. in der zweyten 2 Gl. in der dritten 3 Gl. in der vierten und letzten Classe 4 Gl. macht zusammen 10 Gulden, alles gerechnet nach holländisch Courant Geld. Die Collecte nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nahmen, Buchstaben und Devisen, (doch werden keine schändliche Devisen angenommen). Die erste Classe soll gezogen werden aufm Montag den 28ten August 1752. Die zweyte Classe soll gezogen werden aufm Montag den 2ten Octobr. 1752. Die dritte Classe soll gezogen werden aufm Montag den 6ten Novembr. 1752. Die vierte Classe soll gezogen werden aufm Montag den 11ten Decembr. 1752. Welche also von fünf Wochen zu fünf Wochen geschieht, und muß die Renovirung, oder Verwechselung der eingeziehenden Loos am Freytag vor der Ziehung von elcer jeden Classe bey Verlauff des Billets abfolgt geschehen. Die 16000 Loos sollen zugleich in die Bächse gethan, und dagegen aus der andern Bächse die 2006 Preisen und Prämien der ersten Classe gegen einander getrenlich, und mit Vorsichts Feit gezogen werden; und eben auf diese Art soll mit den drey andern Classen auch verfahren werden, so, daß ein jeder seine Nummer früh oder spät mit Gewinn, Prämie oder Nichts in denen gedruckten Listen finden kan. Die Ziehung soll geschehen auf dem Rathsause zu Schwand, durch zwey Wapen-Kinder, in Gegenwart und Beyseyn der Hochwelen Herrn Rathesmeistere und Schreiffen der Stadt Schwand, und sämtliche Interessenten, so dabey zu erscheinen Lust haben. Alle Loos sollen unterfrieben seyn durch den Königlischen Krieges- und Domainen-Cammer-Secretarium, Herrn Joh. Matth. Bernath, welcher dazu autorisiret. Die Collecte geschieht im ganzen Königlischen Lande, und überhaupt in mehrlt allen renomirten Städten. Alle Gewinne sollen 14 Tage nach Endigung einer jeden Classe an dem Ort, wo das Loos eingelegt, richtig bezahlet werden, nach Abdringung 10 pro Cent. Man kan zur gleich den ganzen Einsatz betragende 10 Gulden bezahlen, wodurch solches Loos niemahls zur Renovirung kan veräußert werden, und soll, was auf solche Loos in der ersten, oder zweyten und dritten Classe möchte gezogen seyn, wieder restituirt werden, dasjenige welches zu viel fournirt ist. Die respective Commissionsräthen und Collectores werden ersuchet, ihre Copie der Nummer 14 Tage vor der Ziehung der ersten Classe herzuenden, oder werden sonst in blanco gezogen. NB. Collecteur von dieser Lotterie ist in Anclam der Post-Schreiber Sachs, bey welchen Loos und Plans; und zwar diese gratis zu erhalten. Die respective Liebhabere belieben ihren Einsatz zu beschleunigen.

Ein arm Weib, Namens Richertin, ist mit ihrer Tochter erster Ehe, Dorothea Maria Schmidten, noch vor Weihnachten a. v. in Wrisch bey Meiser Heydeln gewesen, allwo beyde im Kamm gearbeitet. Da sich nun allbereine Witwe Person, so sich die Witwe Kirchnerin nennen lassen, eingefunden, so dieses armen Weib des Tochter überredet, mit nach Stettin zu ziehen, allwo selbige auch im schwarzen Adler gebietet: nachgehends aber durch derselben verführet worden mit nach Berlin zu reisen, allwo selbige sehr bekant wäre. Weil nun diese Richertin um den Kuffenthalt ihrer Tochter sehr bekümmert ist; so bittet solche jedermann hierüber schuldig, wer von dieser Dorothea Maria Schmidten, so aus Dees geürtig, 15 Jahr alt, und mitler Statum ist, Nachricht wis, ihr solche nach Stettin zu übermachen, allwo selbige sich bey Mr. Dembe, auf der großen Postabie am Parnters-Thor, aufhält.

17. Copulirte und ebelich Eingesegete in Stettin.

Vom 23ten. bis den 29ten Junii 1752.

By der Königl. Schloß-Küche: Herr Johann Feiderich Ringel, Königl. Pommerischer Krieges- und Domainen-Cammer-Journalist, mit der Hochwelen Ehr- und Tugends-blohten Jungfer Dorothea Feiderica Freundtin, des feel. Herrn Hauptmanns Freundts nachgelassenen einzigen Jungfer Tochter.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 21ten bis den 28ten Junii 1752.

- Den 21ten Junii. Ein Edelmann Herr von Wuffow.
 Den 22ten Junii. Der Lieutenant Herr von Kleiß, Brandenburgischen Regiments. Der Lieutenant Herr von Schwatke, vom Stettinischen Garnison-Regiment.
 Den 23ten Junii. Der Capitain Herr von Chandom, Brandenburgischen Dragoner-Regiments.
 Den 24ten Junii. Der Lieutenant Herr von Arnim, ausser Diensten.
 Den 25ten Junii. Der Lieutenant Herr von Köddeck, ausser Diensten.
 Den 26ten Junii. Drey Edelleute Nikolaus Herr von Sydow und Herr von Buschhoff. Der Landts Rath Herr von Gerffenfeldt. Der Hauptmann Herr von Vrell, und Lieutenant Herr von Paults, beyse, ausser Diensten.
 Den 27ten Junii. Der Obrist Herr von Bock, aus Hannoverischen Diensten, und der Krieges Rath Herr von Bock. Der Lieutenant Herr von Köddeck, vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment.
 Den 28ten Junii. Der Rittmeister Herr von Wesenbeck, ausser Diensten. Ein Edelmann Herr von Oesterling. Der Tribunals Rath Madenow, und der Lieutenant Herr von Kleiß, Brandenburgischen Regiments. Der Hauptmann Herr von Pflü, ausser Diensten. Der Lieutenant Herr von Goltz, ausser Diensten, und die Edellente Herr von Holzey und Fachsenberg.

Brodttaxe.

	Pfund	Loth	Nu.
Für 2. Pf. Gemmel	9		3 $\frac{1}{3}$
3. Pf. dito	14		3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	24		3
6. Pf. dito	1	17	2
1. Gr. dito	3	3	
6. Pf. Haubackendrod	1	24	1 $\frac{3}{4}$
1. Gr. dito	3	16	3 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	7	1	3

Biertaxe.

	Hal.	Gr.	Pf.
Stettinisches brann Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart			
Stettinisch ordinair brann und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne	1		
das Quart			6
auf Boutellen gezogen			7
Welsenbier, die halbe Sonne	1		
das Quart			6
die Boutelle			17

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	2
Kalbfeisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	2
Schweinefleisch	1	1	4

Wechsel COURS.

- Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.
 Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.
 Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$ Stück, 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.
 Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à pro Cto. avans.

Zweiter Anhang.

Nun. XXVII. Sonnabends den 1. Julius 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey 280 \mathcal{M} .

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.
Dito Vitriol. 6 Rt.
Englisch Blei. 12 Rt.
Königsberger Stein-Hanf. 18 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.
Ordinaire Toffe. 7 Rt.

Waaren bey 22 a 110 \mathcal{M} .

Blauholz. 7 Rt.
Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.
Gelb-Holz. 7 Rt.
Japan-Holz. 16 Rt.
Fernebock. 22 Rt.
Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.
Dänischer dito. 36 Rt.
Gros Melis-Zucker. 20 Rt.
Kleiner dito. 22 Rt.
Nesinade. 23 Rt.
Candis-Broden. 27 Rt. 12 Gr.
Puder-Broden.
Valence Mandeln. 20 Rt.
Grosse Rosinen, neue. 13 Rt.
Kleine dito ober Corinthen. 11 bis 11 Rt. 12 Gr.
Feine Erapps. 22 Rt.
Weisblaue Nische. 7 Rt.
Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
Rein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
Reis. 6 Rt. 12 Gr.
Rümmel. 11 Rt.
Reide. 4 Gr.
Rothes Wolus. 4 Rt. 12 Gr.
Mosquebade. 14 bis 16 Rt.
Braunen Ingebet. 17 Rt. 12 Gr.
Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.
Selbe Erde. 2 Rt.

Bleiweiß. 8 Rt. auch Englisch. 11 Rt.
Englisch Bleck Zinn. 27 Rt.
Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.
Hagel. 6 Rt.

Waaren zu 100. \mathcal{M} . in Fässern.

Rotischer Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
Kehl-Sporten. 2 Rt. 6 Gr.
Gemeinen dito. 2 Rt. 4 Gr.
Fähschen Amidon. 5 Rt. 12 Gr.
Diesiger dito, feinen. 5 Rt. 6 Gr. auch Puder. 6 Rt. 6 Gr.
Pauls Baum-Dele. 15 Rt.
Sevils-Dele. 14 Rt.
Braunen Citrop. 4 Rt.
Silberglöte. 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. \mathcal{M} .

Rigaischer Flachs.
Preussischer dito. 1 Rt. 18 Gr.
Vor-Pommerscher dito. 7 Rt. 4 Gr. a Pfd.
Königsberger Hanf. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.
Scharren Tullig. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Delean. 15 Gr.
Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.
Indigo Koristow.
Echelade. 16 Gr.
Coffe-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.
Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.
Blumen-Thee. 4 Rthlr.
Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.
Thee de Bou super fine. 4 bis 5 Rt.
Weiß Wachs. 10 Gr.
Canasser-Loback. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 Gr.
Sesponnen Suicens 6 bis 7 Gr.

Gesertb.

Geferkten dito in Cardusen. 5. 6. bis 7 Gr.
 Virginsche Blätter. 5 bis 6 Gr.
 Musquebade. 3 Gr.
 Muscaren-Rüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
 Feine Corbomom. 4 Rt.
 Nelden. 4 Rt. 12 Gr.
 Braunen Candis-Zucker. 4 Rt. 12 Gr.
 Cannehl. 2 Rt.
 Safran Gaskonier. 10 Rt.
 Schwaben-Grüge.
 Englisch Sohl-Leber.
 Dantsiger dito. 8 Gr.
 Corbuan. 1 Rthlr. 7 Gr.
 Roth Moicomischer Fuchten 6 bis 7 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz. 5 Rt. 1 Pf.
 Theer klein Band. 2 Rt. 4 Gr.
 Dießige Schwarze Seife. 14 Rt.
 Berger Thran. 15 Rt.
 Erdhnländische dito. 18 Rthlr.
 Schwedischer und Finnemärdischer dito, in
 groß Band. 19 Rt.

Holländischer Matjes Perring. 8 Rt. 12 Gr.
 Vollen dito. 11 Rt.
 Jhlen dito. 7 Rt. 16 Gr. bis 8 Rt.
 Nordischen dito. 7 Rt. 12 Gr.

Waaren bey Stücken.

Couleurt Leder. 1 Rt. 4 Gr.
 Gelben Cassian. 1 Rt. 16 Gr.
 Roth Kalb Fell. 14 bis 15 Gr.
 Dito Schaf Fell. 10 bis 11 Gr.
 Schwedische Schleiße-Steine. 8 Gr.

Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weizen. 84 Rt.
 Eine Last Roggen. 54 Rt.
 Eine Last Malz. 51 Rt.
 Eine Last Erbsen. 72 Rt.
 Eine Last Haer. 33 Rt.

Holz-Waaren von dem Stadt- Klapp-Holzhof.

Frang Holz, a Schock 9 Rt.
 Klappholz oder gange Knüppels. 4 Rt. bis
 4 Rt. 6 Gr.
 Wippen-Stäbe. }
 Orbst-Stäbe. } a Ring 16 Rt.
 Tonnen-Stäbe. }

Fichten-Balden, 2 Rt.
 Sparr-Hölzer. 2 Rt. 6 Gr.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk. 1 Rt. 16 Gr.
 Eine Tonne gelöschten dito. 9 Gr.
 Einen Centner gebrannten Sids. 18 b. 20gr.
 Einen Centner ungebraunten dito. 11. 12 Gr.
 Tausend Mauersteine. 7 Rt. 12 gr.
 Tausend Dachsteine. 7 Rt. 15 Gr.

Wein und Brandtwein.

Weisser Frang-Wein, a Orbst 24. 28. 50.
 bis 60 Rt.
 Rothen dito, a Orbst. 40. 48. 50 bis 72 Rt.
 Frang Brantwein, a Orbst zu dreißig
 Burrel. 72 bis 78 Rt.
 Rhein Wein, a Dhm. 50. 70 bis 80 R.
 Spanisch Wein, a dito. 52 Rt.
 Canarien Sect, a dito. 52 Rt.
 Cerußer Sect, a dito. 44 Rt.

Zur Schwinemünde Seewerth ausgegangene Schiffe.

Vom 19ten bis den 29ten Junii 1752.
 Schiffe David Kroll, nach Königsberg mit Salz.
 Peter Schröder, nach Königsberg mit Salz.
 Michael Böhm, nach Königsberg mit Salz.
 Christ. Wedelandt, nach Königsberg mit Salz.
 Daniel Wähle, nach Pienburg mit Danholz.
 Daniel Camps, nach Copenhagen mit Danh.
 Fried. Hatzelort, nach Bremen mit Weggen.
 Michael Schurt, nach Copenh. mit Flankten.
 Philipp Wrandenburg, nach Copenh. mit Brennholz.
 Claus Vogt, nach Copenhagen mit Brennholz.
 Claus Föhling, nach Copenh. mit Brennholz.
 Erdtm. Redepennig, nach Copenh. mit Brennholz.
 Joh. Ahrens, nach Copenhagen mit Brennholz.
 Christ. Spigelberg, nach Copenh. mit Brennholz.
 Heinz. Lhdemann, nach Copenh. mit Danholz.
 Joachim Böhm, nach Copenh. mit Flankten.
 Jacob Havenstein, nach Copenh. mit Danholz.
 Johann Nagelg, nach Copenh. mit Flankten.
 Joachim Köhler, nach Copenh. mit Schiffholz.
 Daniel Sellmtin, nach Copenh. mit Danholz.
 Michael Böhm, nach Copenhagen mit Danh.
 George Conradt, nach Copenhagen mit Danh.
 Christ. Habenstein, nach Copenh. mit Brennholz.
 Christian Ebert, nach Copenh. mit Brennholz.
 Joh. Nöthe, nach Bourdeaux mit Frangholz.
 Johans Fißler, nach Copenh. mit Brennholz.
 Johann Weaner, nach Copenh. mit Danholz.
 Casper Dieckert, nach Copenhagen mit Danh.
 Jacob Dorreuberg, nach Copenh. mit Brennholz.
 Samuel Wiers, nach Copenh. mit Brennholz.

Summa 30. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 19ten bis den 25ten Junii 1752.

- Schiffer Michael Krämer, von London mit Kreide.
 Christian Herrwis, von London mit Kreide.
 Christian Willer, von Copenhagen ledig.
 Peter Nüsse, von Copenhagen ledig.
 Christian Mannin, von Copenhagen ledig.
 Hans Gaude, von Liffon mit Ballast.
 Christ. Kederennig, von Bourdeaux mit Zucker.
 Emanuel Lohjo, von Colberg mit Ballast.
 Martin Pust, von Petersburg mit Indien.
 Christian Petsch, von Grolz mit Ballast.
 Gottfr. Sühr, von Königsb. mit Danf u. Hebe.

Summa 11. angekommene Schiffe.

- Auf der Reide liegen 3 dreymastige Schiffe.
 1. Jost Wopmann, ladet Stab- und Frankholz nach Bourdeaux.
 2. Albert Egerers, ladet Stab- und Frankholz nach Bourdeaux.
 3. Johann Nüsse, ladet Stab- und Frankholz nach Bourdeaux.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 17ten bis den 28ten Junii 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 17ten Junii sind allhier 126. Schiffe abgegangen.

- Nam. 127. Christian Lirchow, dessen Schiff die Gerechtigkeit, nach Rostock mit Ballast.
 128. Michael Köhler, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 129. Andreas Bodenhoff, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Klappholz.
 130. Göran Bodenhoff, dessen Schiff Sophia, nach Copenhagen mit Klappholz.
 131. Hans Christensen, dessen Schiff Elisabeth, nach Copenhagen mit Buchholz.
 132. David Buzdahl, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 133. Paul Wegner, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 134. Michael Sprenger, dessen Schiff Maria Catharina, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 135. Lorenz Madenow, dessen Schiff Johanna Heberica, nach Petersburg mit Wessing u. Latrin.
 136. Jacob Fischel, dessen Schiff die Liebe, nach Hadingen mit Klappholz.
 137. Joachim Lütke, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.
 138. Christian Pust, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

139. Ernst Willer, dessen Schiff Michael, nach Königsberg mit Salz.

140. Michael Wollmuth, jun. dessen Schiff Joseph, nach Königsberg mit Salz.

160. Summa derer bis den 28ten Junii allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 17ten bis den 28ten Junii 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Junii sind allhier 136. Schiffe angekommen.

- Nam. 127. Christian Schreiber, dessen Schiff die 4 Getreider, von Schwelmünde mit Wein.
 138. Michael Herwig, dessen Schiff St. Michael, von London mit Kreide.
 139. Paul Nüsse, dessen Schiff Maria, von Amsterdam mit Wessing-Bron.
 140. Samuel Schröder, dessen Schiff die 2 Brüder, von London mit Stücker.
 141. Hans Gaude, dessen Schiff Fortuna, von Liffon mit Ballast.
 142. Christian Bender, dessen Schiff die Hoffmann, von Schwelmünde mit Stücker.
 143. Peter Paschen, dessen Schiff die Hoffmann, von Wollhaest mit Stücker.
 144. Christoph Schach, dessen Schiff Catharina Elisabeth, von Rüd mit Eisen.
 145. Christoph Kederennig, dessen Schiff Anna Louisa, von Bourdeaux mit Zucker, Indigo und Caff. Wöhnen.
 146. Michael Krüger, dessen Schiff Catharina Dorotha, von London mit Kreide.
 147. Gottfried Sühr, dessen Schiff Gottlieb und Andreas, von Königsberg mit Hanf und Hebe.
 148. Martin Pust, dessen Schiff Juliana, von Petersburg mit Salz, Del und Indien.

148. Summa derer bis den 28ten Junii allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 17ten bis den 28ten Junii 1752.

	Wispel	Scheffel
Weizen	15.	
Woggen	4.	4.
Berke	4.	15.
Malz		
Haber		
Erbsen		
Buchweizen		
Summa	23.	20.

20. Wollse

20. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 23ten bis den 30ten Junii 1752.

	Wolle, der Stein.	Wägen, der Maß.	Stoggen, der Maß.	Gerste, der Maß.	Malz, der Maß.	Daber, der Maß.	Erbsen, der Maß.	Buchweiz, der Maß.	Donner, der Maß.
In									
Anklam	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Bahn	—	23 R.	16 R.	16 R.	—	10 R.	—	—	6 R.
Belgard	—	32 R.	15 R.	12 R.	15 R.	9 R.	—	32 R.	8 R.
Berowalde) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz) 2 R. 12gr.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	6 R.
Bütow) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin) 3 R.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	12 R.	20 R.	—	10 R.
Goldberg) 2 R. 20gr.	29 R.	16 R.	13 R.	—	—	—	—	—
Körlin) 2 R. 12gr.	32 R.	16 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Köln) 32 R.	16 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Köln) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kaber) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm) Haben	24 R.	16 R.	13 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	—
Demmin) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hiddow) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Prepenwalde) Haben	25 R.	16 R.	15 R.	15 R.	12 R.	24 R.	—	—
Org) Haben	25 R.	17 R.	12 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Polnow) 2 R. 16gr.	25 R.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Preiffenberg) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Preiffenhagen) 3 R. 12gr.	24 R.	19 R.	16 R.	17 R.	14 R.	20 R.	—	7 R.
Waldow) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sacobsdagen) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sarmin) Haben	—	15 R.	12 R.	—	10 R.	—	—	—
Lades) 3 R.	—	15 R.	12 R.	—	10 R.	—	—	—
Kaunenburg) Haben	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Massow) Haben	24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	12 R.	24 R.	—	20 R.
Naugardt) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwar) Haben	23 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Weswald) 3 R.	28 R.	19 R.	14 R.	14 R.	11 R.	19 R.	28 R.	8 R.
Wencun) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wietze) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wißig) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow) 2 R. 16gr.	32 R.	13 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	14 R.
Polzin) 4 R.	23 R.	16 R.	15 R.	—	11 R.	20 R.	—	8 R.
Wortz) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wageduhn) 3 R. 15gr.	28 R.	14 R.	15 R.	15 R.	7 R.	20 R.	28 R.	6 R.
Regenwalde) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg) Haben	30 R.	15 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Schlawe) Haben	22 R.	15 R.	13 R.	15 R.	9 R.	18 R.	15 R.	8 R.
Starzard) Haben	30 R.	15 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Stepenitz) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt) 3 R. 16gr.	24 R.	17 R.	13 R.	15 R.	12 R.	24 R.	—	6 R.
Stettin, Neu) 3 R. 12gr.	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	8 R.	16 R.
Stolpe) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Samreburg) 2 R. 20gr.	24 R.	13 R.	10 R.	—	—	18 R.	—	12 R.
Seepro, D. Pom.) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Seepro, W. Pom.) 1 R.	25 R.	16 R.	—	—	—	—	—	4 R.
Schermünde) Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Siedow) Haben	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	16 R.	—	—
Wangerm) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollin) 3 R. 8gr.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	36 R.	9 R.
Waldow) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wanow) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.